



Studienordnung

§ 1 Zweck des BFC-Studiums

Das BFC-Studium an der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kraftfahrzeuggewerbe (BFC) e. V. soll die Studierenden befähigen, als gehobene Fachkräfte oder Unternehmensleiter Managementaufgaben in einem Unternehmen des Kraftfahrzeuggewerbes zu übernehmen. Aufbauend auf einer branchenspezifischen Berufsausbildung im Kraftfahrzeuggewerbe soll ein an die Bedürfnisse der Praxis orientiertes, qualifiziertes Denken und Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge vermittelt werden.

§ 2 Dauer, Gliederung und Abschluss

- (1) Die Studienzeit ist in zwei Semester gegliedert und dauert insgesamt 11 Monate.
- (2) Am Ende des ersten Semesters wird ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungsnachweise erteilt. Am Ende des 2. Semesters erhält der/die Studierende ein Zeugnis mit kumulierten Noten des 1. und 2. Semesters als Abschlusszeugnis.
- (3) Das BFC-Studium endet mit einer Abschlussprüfung gemäß Prüfungsordnung.

§ 3 Bildungsplan

Die Lehrveranstaltungen richten sich nach den von der Bundesfachschule erarbeiteten Curricula. Sie gliedern sich in fünf Handlungsfelder gemäß Prüfungsordnung und der in der Anlage 1 beigefügten Stundenverteilung. Die Bundesfachschule behält sich Änderungen aus organisatorischen Gründen oder zur Verbesserung des Studiums vor.

§ 4 Unterrichtsbesuch

Der/die Studierende verpflichtet sich zum regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen. Sollte dieser Anwesenheitspflicht nicht nachgekommen werden, so kann in der entsprechenden Veranstaltung kein Leistungsnachweis erworben werden. Die Bundesfachschule benachrichtigt Kostenträger von Versäumnissen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Studierende, die gegen die Studienordnung verstoßen oder sonst ihre Pflicht gegenüber der Bundesfachschule schuldhaft verletzen, werden durch eine Ordnungsmaßnahme in Form einer Verwarnung oder durch Androhung des Ausschlusses aus der Bundesfachschule (Ultimatum) gerügt oder aus der Bundesfachschule ausgeschlossen.



- (2) Der Ausschluss aus der Bundesfachschule kann insbesondere unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. Rücksichtsloses und ungehöriges Verhalten gegenüber den Dozenten, den Mitarbeitern der Bundesfachschule, gegenüber Kommilitonen und in der Öffentlichkeit.
 2. Verstoß gegen Weisungen der Schulleitung oder der Hausverwaltung. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung der Einrichtung der Bundesfachschule.
 3. Schädigung des Rufes und des Ansehens der Bundesfachschule.
 4. Nichtzahlung der Studiengebühren gemäß den Vorschriften der „Preise und Bedingungen“
 5. Mehrfach unentschuldigtes Fehlen

Über den Ausschluss aus der Bundesfachschule entscheidet die Dozentenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand der BFC.

§ 6 Leistungsnachweise

- (1) Der/die Studierende hat zur Prüfungszulassung in den 6 Handlungsfeldern die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 zu erbringen.
- (2) Die Prüfungszulassung ist gegeben, wenn die jeweiligen Teilhandlungsfelder des Handlungsfeldes (gemäß Anlage 2) im 1. und 2. Semester zusammen mit ausreichender Leistung bewertet wurden, wobei die Leistungsnachweise in den Handlungsfeldern 1, 2, 4, 5 und 6 des ersten und zweiten Semesters im Verhältnis 1:2 zu gewichten sind. Für das Handlungsfeld 3 gilt im ersten und zweiten Semester das Verhältnis 1:1.
- (3) Neben Absatz 1 und 2 ist es für die Prüfungszulassung erforderlich, dass der Studierende die Grundgebühr für das BFC-Studium vollständig entrichtet hat.

§ 7 Notengebung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Handlungsfeldern sind als Noten zu verwenden:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	(1,0 - 1,4)	(100 - 92 Punkte)
Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	(1,4 - 2,4)	(91 - 81 Punkte)
Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	(2,5 - 3,4)	(80 - 67 Punkte)
Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht	(3,5 - 4,4)	(66 - 50 Punkte)
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	(4,5 - 5,4)	(49 - 30 Punkte)
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der Grundkenntnisse mangelhaft sind	(5,5 - 6,0)	(29 - 0 Punkte)

Bei jeder BFC-Klausur ist die maximal zu erreichende Punktzahl 100



- (2) Kann ein/e Studierende/r an einer Teilleistung aus wichtigem Grund nicht teilnehmen, so hat er/sie Anspruch auf Nachholung zu einem von der Schulleitung festzusetzenden Termin. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Hierbei ist zur Entschuldigung grundsätzlich ein ärztliches Attest erforderlich, wobei es im Ermessen der Schulleitung liegt, auch ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Bei unentschuldigtem Fehlen entfällt das Recht der Nachholung und es wird die Note "ungenügend" erteilt.

§ 8 Diplom

Jede/r Studierende erhält nach erfolgreichem Abschluss der BFC eine Urkunde.
Studierende mit überdurchschnittlichen Leistungen werden besonders ausgezeichnet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt ab dem Schuljahr 2014/2015 in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift Bewerber/in

- Weiterhin erkläre ich mit meiner rechtsverbindlichen Unterschrift, dass mir die besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Betriebswirt/in im Kraftfahrzeuggewerbe bekannt ist, vorliegt und erkenne diese als verbindlich an.
(www.bfc.de/studienplan/betriebswirt-im-kfz-gewerbe oder www.hwk-hildesheim.de/artikel/rechtliche-grundlagen-24,656,1621.html)

Ort, Datum

Unterschrift Bewerber/in